

Hallenordnung Sommer 2024

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte oder dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung anerkennen Sie die folgende Hallenordnung als Vertragsinhalt.

1. Der Eintritt in die Mehrzweckhalle ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte, einem Dauermietverhältnis bzw. bei bestehenden Nutzungsvereinbarungen gestattet. Beim Verlassen der Halle verliert die Karte ihre Gültigkeit. Alle Karten sind nicht übertragbar. Die Eintrittskarten berechtigen zur Benützung der Asphaltbahn gemäß dem Betriebsplan; sie sind aufzubewahren und den Kontrollorganen auf deren Verlangen jederzeit vorzuweisen. Jeder Missbrauch der Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Preises sowie einen allfälligen Platzverweis zur Folge.
2. Die Hallenordnung ist zu jedem Zeitpunkt des Besuches bzw. für die Dauer Ihrer Veranstaltung einzuhalten. Mit dem Betreten des Geländes – auch ohne Kauf einer Eintrittskarte – akzeptieren die Teilnehmer von Veranstaltungen die Hallenordnung des Sport- und Freizeitparks.
3. Das Betreten der Mehrzweckhalle ist nur nach Freigabe des Personals gestattet.
4. Das Mitnehmen von Tieren, Fahrzeugen usw. in die Mehrzweckhalle ist verboten.
5. Die Benützung der Mehrzweckhalle erfolgt auf eigene Gefahr.
6. Kleidungsstücke und andere Gegenstände dürfen nur in den dafür bestimmten Garderobenräumen abgelegt werden. Ein Ablegen an anderen Stellen ist nicht zulässig. Der Sport- und Freizeitpark Frohnleiten haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke oder andere Gegenstände.
7. Funde sind beim Personal der Anlage abzugeben und Verluste dort anzuzeigen. Für Wertgegenstände und Geldbeträge wird, auch bei Einschluss in die Garderobenschränke, keine Haftung übernommen.
8. Untersagt sind:
 - a) Gegenstände oder Dinge aller Art auf die Asphaltfläche oder den Boden zu werfen,
 - b) das Rauchen im gesamten Hallenbereich sowie die Konsumation von Alkohol in den Garderoben,
 - c) das Essen auf der Asphaltfläche,
 - d) das Sitzen auf der Bande,

- e) das Mitführen von folgenden Gegenständen: Waffen jeder Art, Gegenstände, die als Wurfgeschosse Verwendung finden, sowie Glasflaschen,
 - f) das Mitbringen von: Fackeln, Feuerwerkskörpern, bengalischen Feuern, Rauchkerzen, sowie anderen pyrotechnischen Gegenständen.
9. Personen wird der Zutritt verweigert, wenn sie:
- a) erkennbar stark alkoholisiert sind oder unter Drogeneinfluss stehen;
 - b) Dinge mit sich führen oder benutzen die lt. Pkt. 8e und 8f verboten sind;
10. Wer Einrichtungen der Halle beschädigt oder zerstört, haftet für den Schaden im vollen Umfange. Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften die Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.
11. Für Kinder unter 8 Jahren ist der Zutritt ohne eine Begleitperson verboten.
12. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die sich trotz Verwarnung nicht an die Hallenordnung halten, der Halle verweisen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann vom Aufsichtspersonal oder von der Betriebsleitung ein zeitweiliges Hallenverbot ausgesprochen werden.
13. Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Außerdem ist auch die Zufahrt zum Chlorgasraum freizuhalten.
14. Für mehrtägige Veranstaltungen stehen den Teilnehmern sämtliche Parkplätze des Sport- und Freizeitparks zur Verfügung. Campieren, Zelten oder Ähnliches auf dem Areal des Sport- und Freizeitparks ist jedoch strengstens untersagt.
15. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Sport- und Freizeitparks uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
16. Beschwerden gegen die Maßnahmen des Aufsichtspersonals können bei der Betriebsleitung vorgebracht werden.
17. Der Erwerb von Lebensmitteln und Getränken im Gassenverkauf innerhalb des gesamten Areals des Sport- und Freizeitparks (inkl. Parkplatz) sowie die Mitnahme solcher in die Freizeitanlage, ist nicht gestattet. Zuwiderhandelnden Personen wird ungeachtet einer allfälligen aufrechten Eintrittskarte der Zutritt zur Anlage verweigert.